

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Dezember 2018

### **1260. Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (Vernehmlassung)**

Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 10. Oktober 2018 ein Vernehmlassungsverfahren betreffend das Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 (GesBG) eröffnet. Es handelt sich um folgende neuen Verordnungen: Gesundheitsberufekompetenzverordnung, Registerverordnung GesBG und Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung. Zudem sollen die Medizinalberufeverordnung, die Registerverordnung MedBG, die Psychologieberufeverordnung und die Registerverordnung PsyG revidiert werden. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 25. Januar 2019.

Das Gesundheitsberufegesetz ist am 30. September 2016 vom Parlament beschlossen worden und soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Es legt erstmals gesamtschweizerisch einheitliche Anforderungen an die Ausbildung in den Berufen der Pflege, der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Hebammen, der Ernährungsberatung und Diätetik, der Optometrie sowie der Osteopathie fest. Geregelt wird auch die Ausübung dieser Berufe in eigener fachlicher Verantwortung (Bewilligungspflicht, Berufspflichten und Disziplinar massnahmen). Schliesslich wird die obligatorische Akkreditierungspflicht der Studiengänge dieser Berufe vorgesehen. Zusammen mit dem Gesundheitsberufegesetz wurden auch Änderungen des Medizinalberufegesetzes (SR 811.11) sowie des Psychologieberufegesetzes (SR 935.81) beschlossen, was zu einer Vereinheitlichung der Regelungen für die von diesen Gesetzen reglementierten Berufsgruppen führt. In den vorliegenden Verordnungen werden einerseits die einzelnen, berufsspezifischen Kompetenzen der Gesundheitsberufe näher definiert (Gesundheitsberufekompetenzverordnung), was zu einer Vereinheitlichung der Ausbildungsqualität führen wird. Das neue Verordnungsrecht enthält aber auch Regelungen zum Register der Gesundheitsberufe (Registerverordnung GesBG), welches der öffentlichen Information und dem Schutz der zu behandelnden Personen, der Qualitätssicherung, statistischen Zwecken sowie der Information in- und ausländischer Stellen dient. Das Register vereinfacht zudem die Erteilung der Berufsausübungs bewilligungen und dient dem interkantonalen Austausch von Informationen über das Vorhandensein von Disziplinar massnahmen. Mit der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung wird in der Hauptsache das Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen im Geltungsbereich des Gesundheitsberufegesetzes geregelt.

Die mit dem Vollzug der neuen Verordnungen und den damit verbundenen Aufgaben der Kantone einhergehenden Kosten sind im Wesentlichen bereits durch das Gesundheitsberufegesetz vorgegeben. Im Kanton Zürich ist für sechs der sieben neu im Gesundheitsberufegesetz geregelten Berufe bereits heute eine Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung nötig. Lediglich Osteopathinnen und Osteopathen konnten bisher ohne Bewilligung fachlich eigenverantwortlich tätig sein. Sie benötigen jedoch bereits heute eine kantonale Bewilligung für die Titelführung, sodass der Zusatzaufwand für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung gering sein wird. Die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des neuen Registers konkret entstehenden Kosten können wegen fehlender Angaben des Bundes nicht abschliessend bestimmt werden, was gegenüber dem Bund zu bemängeln ist.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (einschliesslich Auswertungsformular; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [GesBG@bag.admin.ch](mailto:GesBG@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 haben Sie uns eingeladen, zum Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüessen den Erlass der das Gesundheitsberufegesetz konkretisierenden Verordnungen. Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen sowie die Ausführungen zu der besonders gestellten Frage zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung sind dem zur Verfügung gestellten Formular zu entnehmen. Besonders hervorheben möchten wir unsere Forderung nach klareren und verlässlicheren Aussagen zu den Kostenfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**